

# **Regierungsratsbeschluss**

vom 20. Februar 2007

Nr. 2007/169

## **Genehmigung der Satzungen des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Oberes Fricktal**

---

### **1. Ausgangslage**

Seit einigen Jahren besteht unter dem Namen "Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Oberes Fricktal" eine gemeinsame Bevölkerungs- und Zivilschutzorganisation in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gemeindeverband).

Die Satzungen wurden dem Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn zur Vorprüfung eingereicht. Das Amt für Militär und Bevölkerungsschutz und der Rechtsdienst des Volkswirtschaftsdepartements haben zu diesem Entwurf keine Verbesserungen angebracht.

An der Gemeindeversammlung vom 15. Dezember 2005 hat die Gemeinde Kienberg dem Beitritt zum Verband zugestimmt und die Satzungen gutgeheissen. Mit Schreiben vom 11. Dezember 2006 hat das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau die Satzungen der Staatskanzlei zur Genehmigung durch den Kanton Solothurn eingereicht. Am 14. Dezember 2006 sind die Satzungen von der vorgenannten Amtsstelle an das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn weitergeleitet worden.

### **2. Erwägungen**

#### **2.1 Formelles**

Nach § 6 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Eidgenössischen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzgebung vom 2. Februar 2005 (EGBZG; BGS 531.1) bilden die Gemeinden regionale Verbünde für den Bevölkerungsschutz, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen.

Nach § 21 Abs. 1 EGBZG bilden die Gemeinden eigene oder regionale Zivilschutzorganisationen, die mindestens 6'000 Einwohner umfassen.

Nach §§ 7 und 22 Abs. 1 EGBZG wird die Zusammenarbeit durch den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen oder durch die Bildung von Zweckverbänden geregelt.

Nach § 164 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) können die Gemeinden Aufgaben erfüllen, indem sie Zweckverbände, gemeinsame Unternehmen oder Anstalten errichten. Nach § 166 Abs. 3 GG erhält der Zweckverband seine Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Statuten vom Regierungsrat genehmigt sind.

Nach § 165 Abs. 1 GG können Gemeinden Aufgaben gemeinsam mit ausserkantonalen Gemeinden erfüllen. Nach Abs. 2 dieser Bestimmung ist die Zusammenarbeit vom Regierungsrat auf Rechtmässigkeit zu prüfen und zu genehmigen.

Beim Verfahren zur Genehmigung der Satzungen handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle. Vorbehalten bleiben deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens.

## 2.2 Materielles

Die massgebenden gesetzlichen Grundlagen für die Überprüfung der Rechtmässigkeit der Satzung der Gemeindeverbandes "Bevölkerungs- und Zivilschutz der Region Oberes Fricktal" sind insbesondere das Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG; SR 520.1) sowie die dazugehörigen Verordnungen.

Das Volkswirtschaftsdepartement hat die vorliegenden Satzungen des Gemeindeverbandes Bevölkerungsschutz und Zivilschutz der Region Oberes Fricktal geprüft und kommt zum Schluss, dass diese den gesetzlichen Grundlagen entsprechen.

## 3. Beschluss

Gestützt auf §§ 164 Abs. 1 lit. a, 165 Abs. 2, 166 Abs. 3 GG, §§ 6 Abs. 2, 7, 21 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 EGBZG sowie § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes vom 24. Oktober 1979 (GT; BGS 615.11)

3.1 Die Satzungen des Gemeindeverbandes "Bevölkerungs- und Zivilschutz der Region Oberes Fricktal" werden genehmigt.

3.2 Die Gebühr für die Genehmigung der Satzungen beträgt 300 Franken.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

## Kostenrechnung

Für Zivilschutzorganisation (ZSO) Oberes Fricktal, Zivilschutzstelle, Postfach 98, 5070 Frick

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.-- (Kostenart 439000 **033** Auftrag 80991)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen  
Rechnungstellung durch die Staatskanzlei

## Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (4, mit Kopie der genehmigten Satzung)

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz (mit Kopie der genehmigten Satzung)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

ZSO Oberes Fricktal, Zivilschutzstelle, Postfach 98, 5070 Frick (**Einschreiben R**, mit 17 unterzeichneten Satzungen, mit Rechnung, Versand durch VWD)

Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aarau, Frei-Herosé-Strasse 12,  
5001 Aarau (mit 2 unterzeichneten Satzungen, Versand durch VWD)